

98/ABPR
vom 24.10.2024 zu 98/JPR (XXVII. GP)**Parlament
Österreich****Der Präsident
des Nationalrates**

Mag. Wolfgang Sobotka

Wien, xx. Oktober 2024

GZ 11020.0040/13-1.1/2024

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen haben am 4.7.2024 an den Präsidenten des Nationalrates die Schriftliche Anfrage betreffend Verdacht des Verstoßes gegen das Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz durch Klubobmann Herbert Kickl gerichtet.

Einleitend möchte ich Folgendes zu Meldepflichten nach dem Unv-Transparenz-G festhalten:

Sämtliche Mitglieder des Nationalrates haben leitende Stellungen in einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stiftung oder Sparkasse, jede sonstige Tätigkeit, aus der Vermögensvorteile erzielt werden, sowie jede weitere leitende ehrenamtliche Tätigkeit unter Angabe des Rechtsträgers gemäß § 6 Abs. 2 Unv-Transparenz-G zu melden. Auf Grundlage der gemeldeten leitenden Stellungen und sonstigen Tätigkeiten ist gemäß § 6 Abs. 4 und 5 Unv-Transparenz-G jährlich eine „Einkommenskategorie“ zu melden.

Diese Meldungen werden für die Dauer der Mitgliedschaft zum Nationalrat auf der Parlamentswebsite veröffentlicht (§ 9 BezBegrBVG).

Klubobleute im Nationalrat dürfen grundsätzlich keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben; eine Genehmigung durch den Unvereinbarkeitsausschuss ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§ 2 Unv-Transparenz-G).

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Fragen 2, 3, 5 und 6:

Klubobmann Kickl gab in der aktuellen Gesetzgebungsperiode (seit 23.10.2019) keine „Leitende Stellung“ gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 und keine „Sonstige Tätigkeit“ gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 Unv-Transparenz-G an; dementsprechend wurde auch keine „Sonstige Tätigkeit“ im „selbständigen oder freiberuflichen Rahmen“ (§ 6 Abs. 2 Z 2 lit. b Unv-Transparenz-G) gemeldet.

Als Einkommenskategorien meldete Klubobmann Kickl für das Jahr 2019 (betreffend die Monate November und Dezember) sowie für die Jahre 2020 bis 2023 jeweils „0 Euro (Kategorie 0)“.

Zu Frage 4:

Folgende Tätigkeiten wurden von Klubobmann Kickl in der aktuellen Gesetzgebungsperiode (seit 23.10.2019) als leitende ehrenamtliche Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 Unv-Transparenz-G gemeldet:

- ◆ FPÖ Bundespartei - Bundesparteiobmann Stellvertreter (bis 19.6.2021)
- ◆ FPÖ Bundespartei - Mitglied des Bundesparteipräsidiums, Bundesparteivorstandes, der Bundesparteileitung
- ◆ FPÖ Niederösterreich - Mitglied der Landesparteileitung
- ◆ Freiheitliches Bildungsinstitut – Präsident (bis 1.9.2021)
- ◆ FPÖ Bundespartei – Bundesparteiobmann (ab 19.6.2021)

Zu Frage 7:

Das angesprochene Schreiben der Präsidentin des Rechnungshofes wurde dem „ROT-BLAUEN Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss“ (8/US, XXVII. GP) vorgelegt, stand den Klubs zur Verfügung und wurde mit Beendigung des Untersuchungsausschusses vernichtet.

Zu Frage 8:

Jene Meldungen von Herbert Kickl, die in Papierform abgegeben wurden (als Abgeordneter zwischen 30.10.2006 und 28.10.2013 sowie als Bundesminister für Inneres zwischen 18.12.2017 und 22.5.2019), werden vom Parlamentsarchiv entsprechend den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes verwahrt.

Die elektronisch abgegebenen Meldungen (als Abgeordneter zwischen 29.10.2013 und 17.12.2017 sowie 24.5.2019 und 22.10.2019) wurden durch die IKT in Absprache mit der zuständigen Fachabteilung technisch gesichert. Ein Workflow zur Übergabe der Daten an das Parlamentsarchiv befindet sich gegenwärtig in Ausarbeitung.

Mag. Wolfgang Sobotka

 98/ABPR	Unterzeichner XXXVII. GP - Anfragebeantwortung Datum/Zeit-UTC	Parlamentsdirektion 2024-10-24T11:55:54+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	